

Brauche ich einen Vorsorgeauftrag?

Rotary Club Solothurn

Referat vom 23. Mai 2016

RA Dr. iur. Alexandra Zeiter

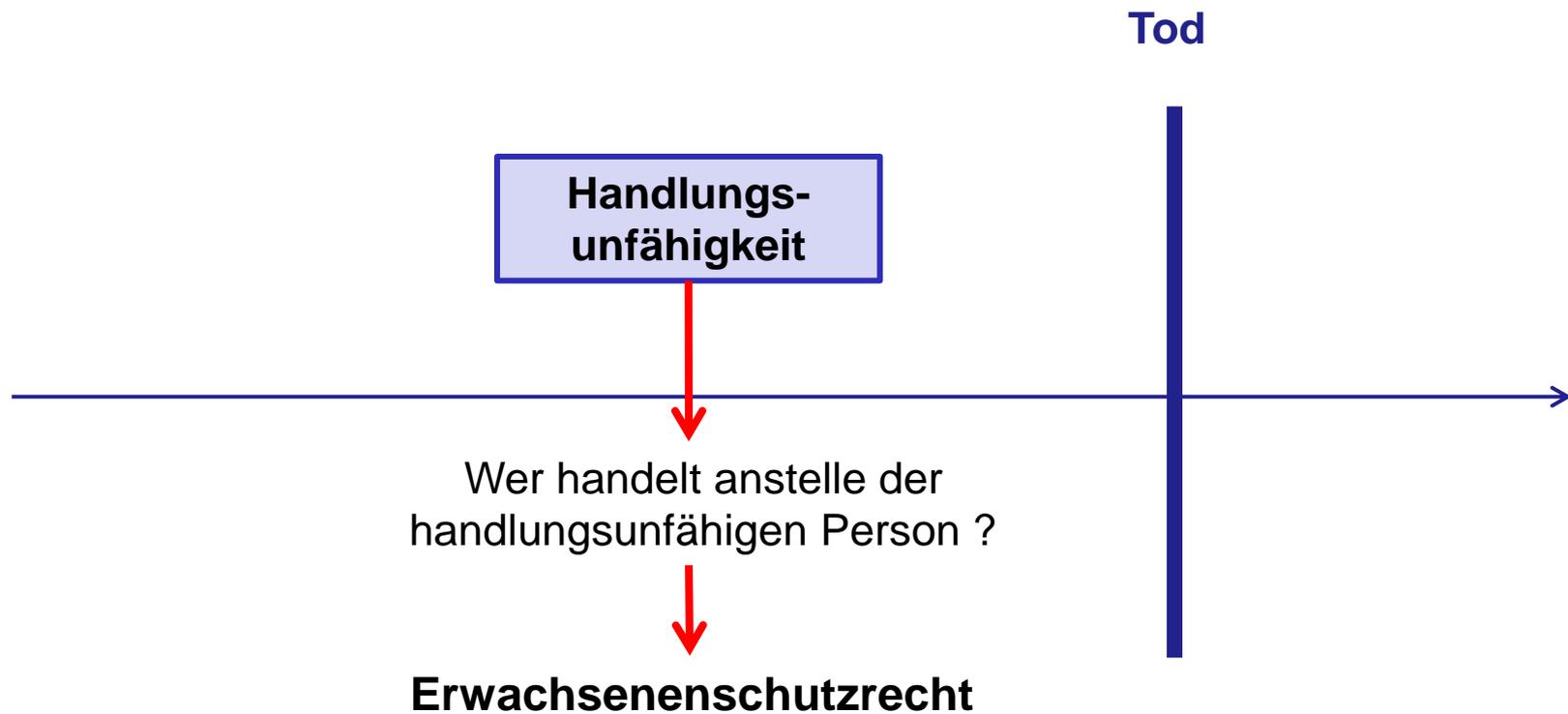
Fachanwältin SAV Erbrecht

Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

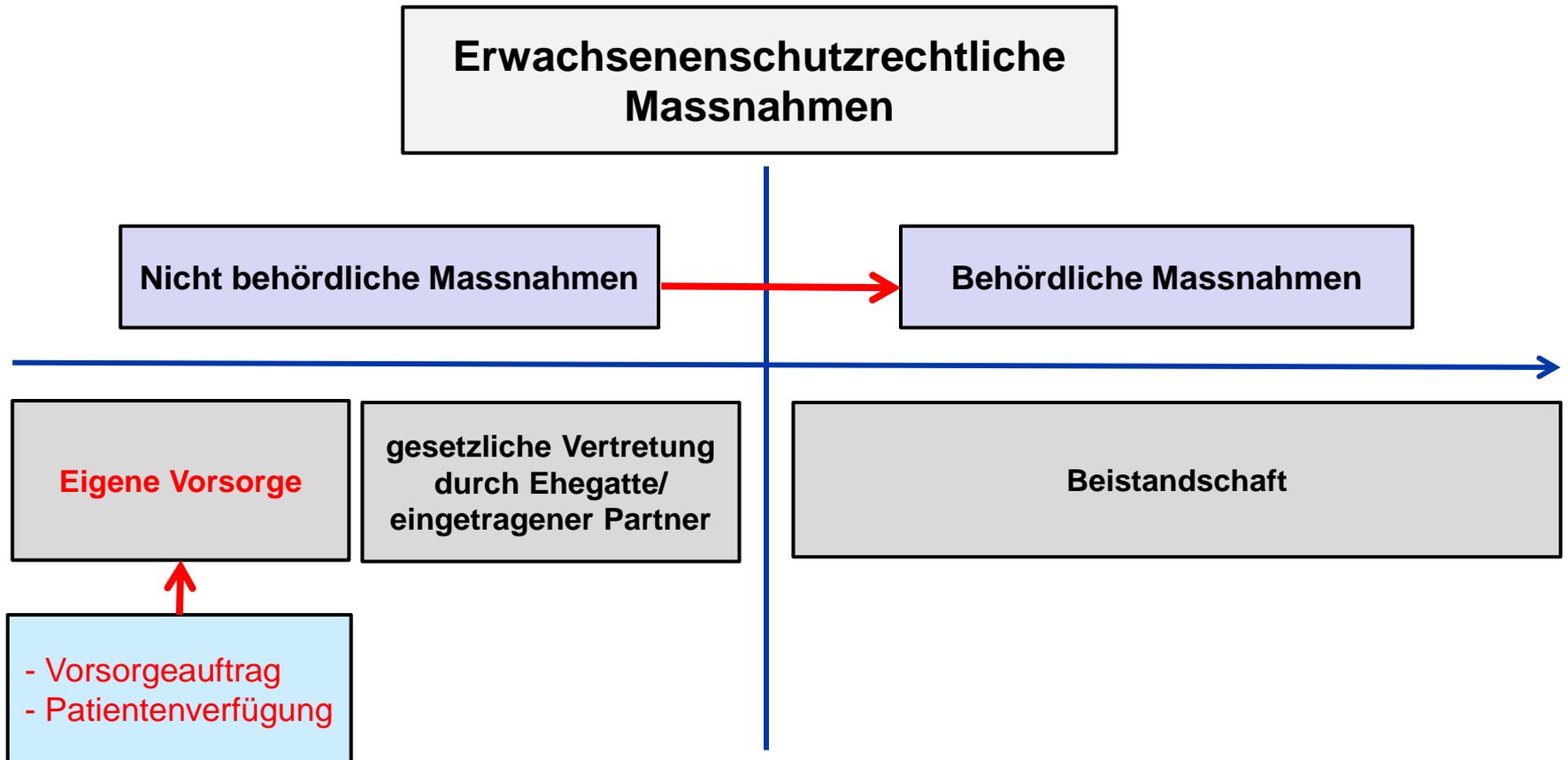
alexandra.zeiter@sszlaw.ch

www.sszlaw.ch

Einordnung



Einordnung



Grenzen der gesetzlichen Vertretung

- **Eingeschränkte Befugnisse**
 - Handlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs **üblicherweise** erforderlich sind
 - **ordentliche** Verwaltung des Einkommens und des Vermögens
 - z.B. Kleinere Reparaturen am Haus/Wohnung
 - z.B. nicht Verlängerung/Erhöhung Hypothek
 - Öffnen und Erledigen von Post
 - Bei ausserordentlicher Verwaltung und bei aussergewöhnlichem Unterhaltsbedarf braucht es die Zustimmung der KESB!

- **nur Ehegatten/eingetragene Partner:**
 - NICHT Konkubinatspartner
 - NICHT Kinder

Vorsorgeauftrag

1. Wie kann der Vorsorgeauftrag inhaltlich ausgestaltet werden?

Personensorge

Beispiele:

- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsfragen
- Pflege (Personal/Spitex)

Vermögenssorge

Beispiele:

- Bezahlung Rechnungen
- Erledigung Post
- Vermögensverwaltung
- Steuerangelegenheiten

Vertretung im Rechtsverkehr

- **umfassende** oder **partielle** Übertragung der Aufgaben
- **konkrete** Anweisungen, z.B. zur Anlagestrategie, zur Pflege oder Heimeinweisung

Vorsorgeauftrag

2. Wer kann als beauftragte Person eingesetzt werden?

- jede (handlungsfähige) natürliche oder juristische Person
- eine oder mehrere Personen
 - Ev. diverse Personen für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche
 - Bei mehreren Personen: Regelung des Verhältnisses untereinander
- ABER:
 - keine Verpflichtung der beauftragten Person, den Auftrag anzunehmen
 - keine Bestimmung einer Ersatzperson durch die KESB
 - Vorgängige Anfrage der Person, ob sie den Auftrag überhaupt annehmen würde
 - Bezeichnung einer Ersatzperson

Vorsorgeauftrag

3. Wer kann einen Vorsorgeauftrag errichten?

- jedermann, der urteilsfähig und volljährig ist

4. Wie ist der Vorsorgeauftrag zu errichten?

- eigenhändige Niederschrift (von A bis Z handschriftlich) inkl. Datum und Unterzeichnung (analog eigenhändiges Testament)
- öffentliche Beurkundung durch den Notar / Amtsschreiber (Beizug von zwei Zeugen umstritten)

Vorsorgeauftrag

5. Wann wird der Vorsorgeauftrag gültig?

- bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit
 - vorübergehende Urteilsunfähigkeit reicht nicht, braucht dauerhafte Urteilsunfähigkeit
 - Möglich ist auch eine punktuelle Urteilsunfähigkeit
 - bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit prüft die KESB,
 - Eintritt der Urteilsunfähigkeit
 - formelle Gültigkeit
 - Geeignetheit der beauftragten Person
 - Annahmefähigkeit durch die beauftragte Person
- ⇒ KESB trifft Validierungsentscheid

Vorsorgeauftrag

6. Kann die KESB trotz Vorsorgeauftrag einschreiten?

- Grundsatz
 - Rechenschaftspflicht besteht nur gegenüber der auftraggebenden Person
 - keine Kontrollbefugnis und Einschreitungsbefugnis der KESB
- Einschreiten der KESB bei Gefährdung der Interessen des Betroffenen
 - von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person
 - Mögliche Massnahmen der KESB:
 - Weisungen
 - Pflicht zur Erstellung eines Inventars, periodischen Rechnungsablage oder Berichterstattung
 - Entzug des Auftrages
- Kontrollmechanismen im Vorsorgeauftrag regeln
 - z.B. Bestimmung einer Person, welche die beauftragte Person überwacht, z.B. Rechenschaftspflichten, Zustimmung einer zweiten Person bei wichtigen Geschäften

Vorsorgeauftrag

7. Registrierung

- Meldung des Bestehens eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt
- Hinterlegung eines Exemplars bei der beauftragten Person und/oder einer Vertrauensperson
- Keine Aufbewahrung im Bankentresor

8. Regelmässige Prüfung des Vorsorgeauftrages

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Alexandra Zeiter, Fachanwältin SAV Erbrecht

Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte
Waffenplatzstrasse 18
Postfach 2088
8027 Zürich

Tel 043 266 55 44
Fax 043 266 55 40

alexandra.zeiter@sszlaw.ch
www.sszlaw.ch